

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 28. Juli 2011 —
Kommission/Belgien**

(Rechtssache C-133/10)

„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2005/81/EG — Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen — Unternehmen, die verpflichtet sind, getrennte Bücher zu führen — Nicht fristgerechte Umsetzung“

1. *Vertragsverletzungsklage — Prüfung der Begründetheit durch den Gerichtshof — Maßgebende Lage — Lage bei Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist (Art. 258 AEUV; Richtlinie 2005/81 der Kommission) (vgl. Randnrn. 31, 39)*
2. *Vertragsverletzungsklage — Klagerecht der Kommission — Beurteilung der Zweckmäßigkeit des Tätigwerdens — Ermessensfrage (Art. 258 AEUV) (vgl. Randnr. 32)*

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nicht fristgerechter Erlass aller Vorschriften, die erforderlich sind, um der Richtlinie 2005/81/EG der Kommission vom 28. November 2005 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. L 312, S. 47) nachzukommen

Tenor

1. Das Königreich Belgien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2005/81/EG der Kommission vom 28. November 2005 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen verstoßen, dass es nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind,

um der Richtlinie nachzukommen, innerhalb der vorgeschriebenen Frist erlassen hat.

2. Das Königreich Belgien trägt die Kosten.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 28. Juli 2011 —
Mediaset/Kommission**

(Rechtssache C-403/10P)

„Rechtsmittel — Von der Italienischen Republik gewährte Zuschüsse zur Anschaffung von Digitaldecodern — Nichteinbeziehung von ausschließlich für den Empfang von Fernsehprogrammen über Satellit bestimmten Decodern — Entscheidung, mit der die Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt wird“

1. *Verfahren — Klageschrift — Formerfordernisse — Kurze Darstellung der Klagegründe — Fehlen — Unzulässigkeit (Verfahrensordnung des Gerichts, Art. 44 § 1 Buchst. c) (vgl. Randnrn. 42-45, 52, 55-56)*
2. *Staatliche Beihilfen — Begriff — Selektiver Charakter der Maßnahme — Zuschuss zur Anschaffung von Digitaldecodern, der den digitalen terrestrischen Sendern und den Kabelbetreibern einen Vorteil gegenüber den Satellitensendern verschafft — Einbeziehung (Art. 87 Abs. 1 EG) (vgl. Randnrn. 36, 62-65)*
3. *Rechtsmittel — Gründe — Beurteilung des durch eine staatliche Beihilfemaßnahme erlangten wirtschaftlichen Vorteils — Beweismittel, das eine allein dem Gericht vorbehaltenen Tatsachenwürdigung voraussetzt und, außer im Fall einer Verfälschung, der Kontrolle des Gerichtshofs entzogen ist (Satzung des Gerichtshofs, Art. 58) (vgl. Randnrn. 73-77)*
4. *Rechtsmittel — Gründe — Unzureichende Begründung — Rückgriff des Gerichts auf eine implizite Begründung — Zulässigkeit — Voraussetzungen (vgl. Randnr. 88)*